



1. Schutz von Natur und Landschaft

1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Konfliktminderung (V)

Maßnahme V 1: Beauftragung eines Fachplanungsbüros der Landschaftsplanung mit der Umweltaubegleitung.

Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht formulierten relevanten Umweltziele / einzelne Schutzgüter sowie der hier dargestellten Eingriffe ist eine permanente Kontrolle zur Einhaltung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und festgesetzter Maßnahmen während und nach der Baumaßnahme zu gewährleisten. Dadurch wird sichergestellt, dass kein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes eintritt. Dies leistet eine Umweltaubegleitung durch ein Fachplanungsbüro.

Die Abteilung Stadtentwicklung und Grundstücke (69/2) ist von dem Planungsbüro zu beteiligen.

Da sich nachweislich planungsrelevante Arten im Bereich des Bebauungsplangebietes befinden und die in alten Weiden angelegten Spechthöhlen („logisches Höhlzentrum“ lt. Artenrückprüfung) eine hohe Bedeutung für diese planungsrelevanten Arten haben, ist eine kontinuierliche Kontrolle der Bauarbeiten notwendig.

Maßnahme V 2: Anpassung Trasse

Es muss vermieden werden, einzelne der vorhandenen älteren Weiden zu fällen oder zu zerstören, da sonst wertvolle Brutplätze der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, Grauspecht und Star, akut gefährdet sind. Dies gilt insbesondere für den seltenen, stark gefährdeten und relativ störempfindlichen Grauspecht. Im Bauverlauf ist die Trasse in jedem Fall an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Maßnahme V 3: Kennzeichnung des Trassenverlaufs

Die Zugänglichkeit der Trasse ist gut. Eine zusätzliche Beanspruchung von sensiblen und naturnahen Flächen im Verlaufe der Bauausführung ist auszuschließen. Der Maschineneinsatz hat sich ausschließlich auf die Trasse mit einer Breite von 4,00 m zu beschränken. Die Trasse ist gut sichtbar mit Pfählen in 5 m Abständen zu markieren.

Der Baustellenbetrieb hat sich ausschließlich auf die Trasse zu beschränken, weder Flächen für eine Lagerung von Baumaterialien noch von Baufahrzeugen und Maschinen sind im Bebauungsplangebiet zulässig.

Maßnahme V 4: Ausgleich von Gehölzverlusten

Gehölzverluste sind im direkten Umfeld auszugleichen. Es sind in Absprache mit der Art. 69/2 standortgerechte Gehölze in der Qualität 18/20, bei Feldgehölzen Heister zu pflanzen.

1.2 Spezielle Schutzmaßnahmen (S)

Maßnahme S 5: Einrichtung von Lagerplätzen

Die Einrichtung von Lagerplätzen für Bodenaushub, Material und Maschinen ist nur auf vor Beginn der Baumaßnahme definierten befestigten Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes zulässig.

Maßnahme S 6: Schutz von Vogel- und Fledermausarten

Eine Begutachtung durch einen Experten der Höhlen in ggf. von Fällung betroffenen Gehölzen hat im Zeitraum November / Dezember zu erfolgen. Die notwendigen Fallarbeiten haben direkt im Anschluss daran zu erfolgen.

Als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für die Vernichtung von Gehölz- und damit Lebensraumstrukturen für Höhlenbrüter und Fledermäuse sind im Bebauungsplangebiet unmittelbar nach der Rodung insgesamt 20 Nisthöhlen für diese Arten beschadigungsfrei an geeigneten Gehölzen aufzuhängen.

Durch die Anlage von Rastplätzen wird die Störintensität in der naturnahen Aue zusätzlich erhöht und daher wird deren Anlage aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Maßnahme S 7: Schutz der Vegetationsbestände

Die Zugänglichkeit der Trasse ist grundsätzlich, mit Ausnahme der beschriebenen Engstelle, gut. Eine zusätzliche Beanspruchung von sensiblen und naturnahen Flächen im Verlaufe der Bauausführung ist auszuschließen. Der Maschineneinsatz hat sich ausschließlich auf die Trasse mit einer Breite von 4,00 m zu beschränken. Die Trasse ist gut sichtbar mit Pfählen in 5 m Abständen zu markieren.

Eine optische Sicherung des Gehölzbestandes hat durch Markierung mit rot-weißem Baustellenband zu erfolgen. Hierzu sind am äußeren Kronenrand der Gehölze Pföcke zu setzen, an welchen das Band befestigt wird.

Bei der Verwendung von Bodenmaterial ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass das Material frei von einer Belastung durch Samen und Rhizome von Neophyten ist.

Der gesamte Vegetationsbestand ist entsprechend der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen und Beschädigung zu schützen. Dies betrifft vor allem den gesamten Bestand des Bruch- und Auwaldes / Ufergehölze sowie die anderen, sich außerhalb des Trassenverlaufs befindlichen Gehölzbestände und Hochstaudenfluren.

Maßnahme S 8: Schutz des Bodens

Eine irreversible Beeinträchtigung des Bodens verursacht bereits das einmalige Befahren des Auenbodens mit schwerem Gerät. Dies ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Siehe dazu Maßnahme V 3, der Arbeitsbereich hat sich auf den Trassenverlauf zu beschränken.

Die Baggergröße ist unbedingt den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Bei dem Maschineneinsatz gilt, dass Kettenlaufwerke besser als Radfahrzeuge geeignet sind. Ggf. ist zum Schutz des Bodens mit Baggematten oder Kunststoffplatten zu arbeiten.

Die Arbeiten sind nur zulässig bei Niedrigwasser und trockenem Boden.

Maßnahme S 9: Schutz des Gewässers

Der Eintrag von Schadstoffen (Schwermetalle, Öle, Schmierstoffe) bedingt durch Materialien und Baumaschinen ist zu verhindern. Es sind schadstoffarme und mit biologisch abbaubaren Ölen betriebene Baumaschinen und Fahrzeuge einzusetzen.

Baumaschinen und Fahrzeuge sind bei Nichtgebrauch außerhalb der Hochwasserlinie zu lagern.

1.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen (L)

Die festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Entwicklung eines Bruch- und Auwaldes und damit dem Erhalt der Lebensräume der Vogel- und Säugerarten, die bei den faunistischen Kennierungen beobachtet wurden.

Um Nutzer des Radweges davon abzuhalten, an die störanfälligen Uferbereiche zu gelangen, werden diese inklusive der Hochstaudenbereiche nicht freigeschnitten.

Maßnahme L 10: Sicherstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Sicherstellung der langfristigen Pflegemaßnahmen ist durch die Einbindung in das Pflegekonzept S10 oder eine verbindliche Regelung mit Naturschutzverbänden zu gewährleisten. Die Umsetzung dieser Maßnahme obliegt der Abteilung 69/2 Stadtentwicklung und Grundstücke.

Maßnahme L 11: Entwicklung der Bankette

Die Bankette (Bankettbaustoff aus Vorabesehung) werden fachgerecht vorbereitet. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass das verwendete Material frei von einer Belastung durch Samen und Rhizome von Neophyten ist.

Die Bankette werden mit einer gebietsübigen, standortgerechten Saatgutmischung aus gesicherten Herkünften eingesät. Die langfristige Pflege erfolgt durch Mahd und bei Notwendigkeit entsprechende Nachsät.

Maßnahme L 12: Jungbaumpflanzung von standortgerechten Bäumen (Weiden, Erlen)

Im Zuge der Baumaßnahme wird es zu Rodungen von Bäumen in der Trassenführung kommen. Unabhängig von der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden diese Gehölzentnahmen an Ort und Stelle ausgeglichen. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine Begelung und die Festlegung von Standorten für die Neupflanzung von Großgehölzen. Im Falle der Baumschutzsatzung betroffen ist, erfolgt ein Ausgleich hierüber. Als Gehölze sind standortgerechte Gehölze wie Weiden und Erlen in der Qualität Hochstamm, Umfang 18/20 cm zu pflanzen.

Maßnahme L 13: Jungbaumpflanzung

Die Ersatzpflanzungen sind in den ersten fünf Jahren nach Pflanzung einer fachgerechten Anwachs- und Jungbaumpflanzung zu unterstützen. Sie werden jährlich mehrfach von unerwünschten Überwuchs der angrenzenden Gehölze befreit.

1.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Kompensation des Eingriffs (A)

Maßnahme A 14: Entwicklung eines lichten Auenwaldes

Mit Ausnahme der Fläche 13 (Böschungsbereich entlang der Oeger Straße) erfolgt im Überschwemmungsbereich zwischen Lenneufer und dem neuen Radweg die Entwicklung eines lichten Auenwaldes.

Die detaillierte Ausgestaltung wird in einem gesonderten Pflanz- und Pflegekonzept dargestellt. Grundsätzlich wird zukünftig der bestehende und neu zu pflanzende Gehölzbestand einer natürlichen Entwicklung überlassen.

Um Nutzer des Radweges davon abzuhalten, an die störanfälligen Uferbereiche zu gelangen, werden diese inklusive der Hochstaudenbereiche nicht frei geschnitten.

Übersicht 1:5.000



Stadt Iserlohn



Bebauungsplan Nr. 260

Letmathe - Oeger Straße/ Bergstraße

1. Änderung (Blatt 3)

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Maßnahmenplan Schutz von Natur und Landschaft /
Kompensation / Pflege

Maßstab 1:750

